



Erziehungsbeauftragung „Muttizettel“

(gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Eine Kopie geht an den Veranstalter, eine behält der Minderjährige für die Dauer der Veranstaltung bei sich.

Hiermit erkläre ich,

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name Erziehungsberechtigte(r) (Im Regelfall die Eltern)	Vorname Erziehungsberechtigte(r)

dass für die/den Minderjährige(n)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name Minderjährige(r)	Vorname Minderjährige(r)	Geburtsdatum Minderjährige(r)

von

Frau

Herr

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name Erziehungsbeauftragte(r)	Vorname Erziehungsbeauftragte(r)	Geburtsdatum Erziehungsbeauftragte(r)

Erziehungsaufgaben im unten aufgeführten Umfang übernommen werden.

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung des Minderjährigen an.

Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat genug erzieherische Kompetenzen um einem Minderjährigen Grenzen setzen zu können, im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums. Er/Sie trägt Sorge dafür, dass die/der Minderjährige zur angegebenen Zeit die Veranstaltung verlässt und unversehrt zu Hause ankommt. Dies bestätigt die/der Erziehungsbeauftragte mit seiner Unterschrift.

Unterschrift Erziehungsbeauftragte(r) während der Veranstaltung telefonisch auf dem Handy erreichbar unter Telefonnummer (bitte eintragen)

Diese Beauftragung gilt

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
am / von – bis (Datum)	bis (Uhrzeit)	für folgende(n) Ort(e)/Veranstaltung(en)

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Ort/Datum

Telefonnummer Erziehungsberechtigte(r) für Rückfragen

Die Fälschung einer Unterschrift stellt nach § 267 StGB eine Straftat dar. Auch der Versuch ist strafbar !

Bitte zu Hause kopieren oder 2 Exemplare ausfüllen.

1 Exemplar behält die/der Minderjährige.

1 Exemplar geht an den Veranstalter.

Dieses Exemplar wird nach der Veranstaltung fachgerecht vernichtet (Schredder).

Die enthaltenen Daten werden nicht gespeichert.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.